

## **Hauptsatzung der Stadt Dommitzsch**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch am 15.04.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **Abschnitt 1 - Organe der Gemeinde**

#### **§ 1 Name und Gebiet**

1. Die Stadt Dommitzsch ist eine rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die Stadt Dommitzsch gliedert sich in 4 Ortsteile: Mahlitzsch, Proschwitz, Wörblitz, Greudnitz.

#### **§ 2 Organe der Stadt**

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.  
(Zur Vereinfachung wird nachfolgend nur noch die männliche Form der Anrede verwendet.)

### **Abschnitt 2 - Stadtrat**

#### **§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates**

1. Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt Dommitzsch. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
2. Der Stadtrat entscheidet über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von leitenden Bediensteten der ersten Leitungsebene, wobei der Abschluss der Arbeits-, Änderungs-, Aufhebungs- und Kündigungsverträge sowie die Ernennungsurkunden durch den Bürgermeister erfolgt.

#### **§ 4 Zusammensetzung des Stadtrates**

1. Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
2. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 14 Abgeordnete festgesetzt.

#### **§ 5 Beratende Ausschüsse**

1. Wenn eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist, können diese in den Ausschüssen vorberaten werden und Empfehlungen zur Entscheidung an den Stadtrat gegeben werden.

2. Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
  1. der Hauptausschuss
  2. der Bauausschuss
3. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
4. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt der Bürgermeister.

### **Abschnitt 3 - Bürgermeister**

#### **§ 6 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

1. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt Dommitzsch.
2. Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

#### **§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters**

1. Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets bei Gesamtkosten bis zu 30.000,00 Euro im Einzelfall,
  2. Vergabe von Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 30.000,00 Euro im Einzelfall einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen, während der Sommerpause des Stadtrates in unbegrenzter Höhe soweit die Maßnahme im Haushaltsplan dokumentiert ist,
  3. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferung und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis zu 30.000,00 Euro im Einzelfall, während der Sommerpause des Stadtrates in unbegrenzter Höhe soweit die Maßnahme im Haushaltsplan dokumentiert ist,
  4. Abschluss von Verträgen mit Organisation- und Wirtschaftsberatern, Rechtsanwaltskanzleien, Architekten, Ingenieuren und Gutachtern bei einem Gesamtaufwand bis zu 30.000,00 Euro im Einzelfall,
  5. Anerkennung der Schlussrechnung von Bauvorhaben in uneingeschränkter Höhe,
  6. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall, soweit nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden kann,

7. Treffen von personalrechtlichen Entscheidungen, Einstellungen von Angestellten, Abschluss von Arbeits-, Änderungs-, Aufhebungs- und Kündigungsverträgen sowie die Festlegung der wöchentlichen Arbeitszeit von Angestellten, Auszubildenden, Zivildienstleistenden, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen sowie Angestellten und Arbeitern bei Maßnahmen des ersten und zweiten Arbeitsmarktes, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete der ersten Leitungsebene handelt,
  8. Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützung und Arbeitgeberdarlehen bis zu einer Höhe von zwei Monatsgehältern,
  9. Bewilligung von nicht durch Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
  10. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in uneingeschränkter Höhe, mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro,
  11. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 Euro beträgt,
  12. Abgabe von Erklärungen in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren,
  13. Veräußerung und dingliche Belastungen, der Erwerb und Tausch von Grundstückseigentum oder grundstückseigenen Rechten sowie von beweglichen Anlagevermögen im Buchwert bis zu 3.000,00 Euro im Einzelfall,
  14. Abschluss von Miet-, Pacht-, Nutzungs- und Leasingverträgen über die Nutzung von unbeweglichen, beweglichen und sonstigen Anlagegütern mit einem Gesamtaufwand bzw. Gesamtausgaben bis zu 30.000,00 Euro im Einzelfall und einer maximalen Laufzeit von sechs Jahren,
  15. Abschluss von Miet-, Pacht-, Nutzungsverträge über die Nutzung von unbeweglichen und beweglichen kommunalen Anlagevermögen in uneingeschränkter Ertrags- und Einnahmehöhe sowie uneingeschränkte Vertragslaufzeit,
  16. Abschluss von Wartungsverträgen bis zu einem jährlichen Aufwand von 30.000,00 Euro,
  17. Abschluss von Versicherungsverträgen in uneingeschränkter Höhe
  18. Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zu 3.000,00 Euro im Einzelfall,
  19. Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB,
  20. Erklärung der Stadt zum Vorkaufsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen,
  21. Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von kommunalen Museen, Bibliotheken und Archiven, sowie die Annahme, Einwerbung oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu 50,00 Euro im Einzelfall.
3. Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

## **§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters**

1. Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.
2. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen Bediensteten. Die Bestellung nimmt der Bürgermeister vor.

## **§ 9 Gleichstellungsbeauftragter**

1. Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
2. Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken.
3. Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen.

## **Abschnitt 4 – Mitwirkung der Einwohner**

### **§ 10 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 11 Einwohnerantrag**

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 12 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## Abschnitt 5 - Ortschaftsverfassung

### § 13 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Wörblitz

1. In der Ortschaft Wörblitz wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft Wörblitz umfasst die Ortsteile Proschwitz, Wörblitz und Greudnitz.
2. Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat wählt einen ehrenamtlich tätigen Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
4. Der Ortschaftsrat wird die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten bzw. Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.
5. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

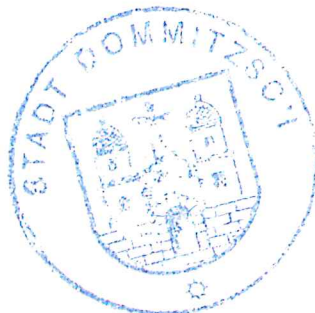
## Abschnitt 6 – sonstige Vorschriften

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dommitzsch in der Fassung vom 27.10.2014 außer Kraft.

Dommitzsch, den 16. April 2019

  
Karau  
Bürgermeisterin



#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerfrei erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister, dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.